

STUDIENORDNUNG

FÜR DEN DIPLOM-STUDIENGANG

**WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK
STUDIENRICHTUNG II**

AN DER OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT BAMBERG

VOM 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-58.pdf)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studiendauer	1
§ 3 Studienbeginn	1
§ 4 Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse und Pflichtpraktika	1
§ 5 Ziele des Studiums	2
§ 6 Studienabschnitte	3
§ 7 Studieninhalte des Grundstudiums	4
§ 8 Gliederung des Grundstudiums	7
§ 9 Studieninhalte des Hauptstudiums	10
§ 10 Gliederung des Hauptstudiums	14
§ 11 Prüfungen	15
§ 12 Studienplan	17
§ 13 Anrechenbarkeit von Studienleistungen	18
§ 14 Studienfachberatung	18
§ 15 Schlussbestimmungen	18
§ 16 In-Kraft-Treten	18

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der geltenden Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge und der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II, an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II, an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer

¹Die Studiendauer beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

²Geringfügige Überschreitungen der Regelstudienzeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse und Pflichtpraktika

- (1) ¹Zulassungsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife. ²Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium bestehen darüber hinaus keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen.

- (2) ¹Allgemeine Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium sind gute Deutsch-, Englisch- und Mathematikkenntnisse. ²Unzureichende Kenntnisse sind während des Grundstudiums zu ergänzen.
- (3) ¹Während des Studiums ist ein *Schulpraktikum* im Umfang von 4 Wochen abzuleisten. ²Weiterhin ist ein *Betriebspraktikum* nachzuweisen. ³Bis spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung muss eine mindestens sechsmonatige einschlägige betriebspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden. ⁴Spätestens vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) muss der Nachweis über eine insgesamt zwölfmonatige einschlägige betriebspraktische Tätigkeit gemäß der Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I und II an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erbracht werden. ⁵Bei Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung entfällt das Betriebspraktikum. ⁶Näheres regeln die Fachprüfungsordnung und die Praktikumsordnung.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Studium der Wirtschaftspädagogik bereitet die Studierenden vornehmlich auf eine berufliche Tätigkeit in Beruflichen Schulen, Wirtschaftsbetrieben sowie in außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen vor. ²Studierende der Wirtschaftspädagogik sollen durch das Studium die Befähigung erwerben, wirtschaftspädagogische und wirtschaftswissenschaftliche sowie fachübergreifende Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Das Studium soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und sie in ihrem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Aufgaben und Branchen befähigen. ⁴Da sich angesichts laufender Strukturwandlungen in allen Bereichen der Wirtschaft inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für Diplom-Handelslehrerinnen und Diplom-Handelslehrer weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen, kommt der Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität große Bedeutung zu.

⁵Das Studium soll Praxisbezug in dem Sinne verwirklichen, dass Studierende möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet werden, dass die in der betrieblichen und wirtschaftspädagogischen Praxis auftretenden fachlichen und personalen Probleme bei der Erfassung, Analyse und Vermittlung betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und dass Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der wirtschaftswissenschaftlichen, wirtschaftspolitischen, wirtschaftsinformatischen, rechtlichen und wirtschaftspädagogischen Praxis als Studieninhalt berücksichtigt werden.

⁶Insbesondere sollen die Studenten in die Lage versetzt werden,

1. komplexe wirtschaftspädagogische und wirtschaftswissenschaftliche Entscheidungen zu analysieren und Wege zu tragfähigen Lösungen aufzuzeigen,
2. die Interdependenzen zwischen wirtschaftlichen Entscheidungen, Personen und Organisationen zu erkennen und diese bei der praktischen Lösung sowie der Umsetzung in wirtschaftswissenschaftliche Lehrinhalte zu berücksichtigen,
3. die wirtschaftspädagogischen und betriebswirtschaftlichen Konsequenzen von Veränderungen im marktlichen, wirtschaftspolitischen, wirtschaftsinformatischen, juristischen und gesellschaftlichen Umfeld vor allem in Bezug auf berufliche Aus- und Weiterbildung in kaufmännisch-wirtschaftswissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern, zu erkennen, darzustellen und zu beurteilen,
4. wirtschaftswissenschaftliche Lehrinhalte nach pädagogischen Gesichtspunkten in komplexen Lehr-Lern-Arrangements / selbstorganisationsoffenen Lernumgebungen umzusetzen und in geeigneter Weise zu vermitteln.

§ 6 Studienabschnitte

- (1) ¹Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt, ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im Grund- und Hauptstudium jeweils ca. 80 SWS. ²Die Aufteilung der SWS auf Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtlehrveranstaltungen und Wahllehrveranstaltungen erläutert der Studienführer.
- (3) Die Studieninhalte werden im Grundstudium überwiegend in Form von Vorlesungen, Übungen und Seminaren, im Hauptstudium überwiegend in Form von Vorlesungen, Übungen, Haupt- und Projektseminaren sowie Kolloquien vermittelt.

§ 7 Studieninhalte des Grundstudiums

(1) ¹Das Grundstudium dient der Vermittlung von inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftspädagogik, der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, der Statistik, der Wirtschaftsinformatik und der Rechtswissenschaften. ²Durch das Grundstudium werden die Studierenden auf die Diplomvorprüfung und die Weiterführung des Studiengangs im Hauptstudium vorbereitet.

(2) Die Studieninhalte des Grundstudiums sind zu

1. Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften
2. Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung

zusammengefasst.

(3) Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften:

1. Betriebliches Rechnungswesen (Buchführung)

Die Lehrveranstaltung „Betriebliches Rechnungswesen“ beinhaltet eine Einführung in

- die Technik der doppelten Buchführung,
- die Buchung von Geschäftsvorfällen und
- Jahresabschlussbuchungen.

2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

¹Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I dient der Vermittlung von mathematischen Grundkenntnissen aus dem Gebiet der Analysis, die für ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Studium erforderlich sind. ²Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II vermittelt notwendige mathematische Grundkenntnisse aus dem Gebiet der Linearen Algebra.

3. Wirtschaftsinformatik

¹Betriebliche Informationssysteme stellen das informationsverarbeitende Teilsystem eines betrieblichen Systems dar. ²Ziel der Lehrveranstaltung ist eine Einführung in

- die konzeptuellen Grundlagen betrieblicher Systeme und Informationssysteme,
- die Modellierung betrieblicher Systeme und Informationssysteme,
- die Automatisierung betrieblicher Aufgaben und
- die Struktur und Funktionsweise von Rechnersystemen als maschinelle Aufgabenträger für die Durchführung betrieblicher Aufgaben.

(4) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

1. Grundzüge der Wirtschaftspädagogik

¹Die Vorlesung „Grundfragen der Wirtschaftspädagogik“ stellt eine grundlegende Einführung in Methoden der Erziehungswissenschaft (vor allem empirisch-analytische, hermeneutische und ideologiekritische Ansätze) dar. ²Die Vorlesung „Lehr-Lern-Planung“ bietet eine Einführung in lernbiologische Grundlagen und in grundsätzliche Lern- und Lehrvoraussetzungen.

³In dem Seminar „Unterricht/Unterweisung I“ werden Lerntheorien, Lernstile und Lernvoraussetzungen sowie lernbiologische Grundlagen erörtert. Im Seminar „Forschungsmethoden I“ werden die Phasen und Logik empirischer Forschung, Methoden der Datenerhebung wie Befragung und Inhaltsanalyse, sowie statistische Verfahren zur Datenaufbereitung und -auswertung besprochen. ³Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Notwendigkeiten und Möglichkeiten empirisch-pädagogischen Arbeitens zu vermitteln. ⁴Außerdem sollen die Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer an die eigenständige Bearbeitung einer empirischen Fragestellung herangeführt werden.

2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

¹In den Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre wird im Rahmen des Faches „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ ein Einblick in die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Problembereiche vermittelt. ²Die Studierenden sollen ferner insbesondere an die betrieblichen Bereiche der Produktion und Logistik, der Absatzwirtschaft, von Personal und Organisation, von Unternehmensfinanzierung I, von Externer Rechnungslegung der Unternehmung sowie der Kostenrechnung und des Controlling herangeführt werden. ³Hierbei sollen die Studierenden die inhaltlichen Grundlagen des Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erwerben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

¹In den volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden Grundkenntnisse des Faches erwerben, sich mit den spezifischen wissenschaftlichen Methoden und Techniken des Faches vertraut machen sowie ökonomische Zusammenhänge und Probleme erkennen und verstehen und die Anwendbarkeit theoretischer Einsichten auf wirtschaftspolitische Problemstellungen beurteilen lernen. ²Die volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen sind insbesondere darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen des Faches zu vermitteln und in die Problembereiche der makroökonomischen und der mikroökonomischen Theorie einzufüh-

ren. ³Den Studierenden soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, sich die notwendigen Grundlagen für ein erfolgreiches Hauptstudium anzueignen.

4. Statistik

¹Während der Grundausbildung im Fach „Statistik“ sollen die Studierenden mit dem notwendigen methodischen Instrumentarium ausgestattet werden. ²Zugleich werden die methodischen Grundlagen für aufbauende Lehrveranstaltungen und Fragestellungen – auch außerhalb der Statistik – vermittelt. ³Die Studierenden sollen die wichtigsten statistischen Verfahren praktisch anzuwenden in der Lage sein und ihre theoretischen Grundlagen – insbesondere die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit – kennen.

⁴Im Grundstudium liegen die Schwerpunkte im Bereich der Beschreibenden (Deskriptiven) Statistik und der Schließenden (Induktiven) Statistik. ⁵Gegenstand der Beschreibenden Statistik sind Grundlagen und Methoden zur Analyse zeitunabhängiger und zeitabhängiger Daten. ⁶Gegenstand der Schließenden Statistik sind die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, ein- und mehrdimensionale Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen sowie die in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gebräuchlichen Schätz- und Testverfahren.

⁷Diese mehr methodisch orientierten Darlegungen sollen durch die Erörterung spezieller und möglichst aktueller Probleme, überwiegend aus dem Bereich der amtlichen Wirtschafts- und Sozialstatistik (einschließlich der Bevölkerungsstatistik), ergänzt werden.

5. Grundzüge des Privatrechts

Im Teilgebiet „Recht“ soll ein Überblick über verschiedene Rechtsgebiete (Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht), deren wichtige Grundkategorien und Rechtsfiguren (Willenserklärung, Vertrag und Vertragstypen, Haftung) vermittelt und in die juristische Arbeitsweise eingeführt werden.

- (5) ¹Leistungsnachweise (Scheine) setzen je eine bestandene Klausur mit der in § 46 der Fachprüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegten Prüfungsdauer voraus. ²Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Fristen des § 14 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg je Leistungsnachweis zweimal wiederholt werden. ³Eine Wiederholung des Versuchs zum Erwerb der Leistungsnachweise muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

§ 8 Gliederung des Grundstudiums

(1) Die Pflichtlehrveranstaltungen sind im Einzelnen mit folgenden Semesterwochenstunden aufgeteilt
(V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar):

1.	Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften	15 SWS
	Betriebliches Rechnungswesen	V/Ü 3 SWS
	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	V/Ü 3 SWS
	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	V/Ü 3 SWS
	Wirtschaftsinformatik	V/Ü 6 SWS
2.	Grundzüge der Wirtschaftspädagogik	16 SWS
	Grundfragen der Wirtschaftspädagogik	V 2 SWS
	Lehr-Lern-Planung	V 2 SWS
	Psychologische Fragestellungen zur Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen	V 2 SWS
	Selbstorganisiertes Lernen als Ziel, Inhalt und Methode	V 2 SWS
	Unterricht/Unterweisung I	S 2 SWS
	Forschungsmethoden I	S 2 SWS
	Vorbereitung Schulpraktische Übungen	S 2 SWS
	Lernen, Arbeiten, Problemlösen, Präsentieren	Ü 2 SWS
3.	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	12 SWS
	Einführung in die BWL	V/Ü 3 SWS
	sowie drei der nachfolgenden Teilgebiete:	
	Absatzwirtschaft	V/Ü 3 SWS
	Personal und Organisation	V/Ü 3 SWS
	Unternehmensfinanzierung I	V/Ü 3 SWS
	Kostenrechnung und Controlling	V/Ü 3 SWS
	Finanzcontrolling I	V/Ü 3 SWS
4.	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	12 SWS
	Mikroökonomik I	V/Ü 3 SWS
	Mikroökonomik II	V/Ü 3 SWS
	Makroökonomik I	V/Ü 3 SWS
	Makroökonomik II	V/Ü 3 SWS

5.	Statistik	8 SWS
	Methoden der Statistik I	V/Ü 4 SWS
	Methoden der Statistik II	V/Ü 4 SWS
6.	Grundzüge Privates Recht	3 SWS
	Privatrecht I	V/Ü 3 SWS
7.	Doppelwahlpflichtfach	10 SWS
	7.1 Deutsch	
	Sprachgeschichtliches Einführungsseminar	S 2 SWS
	Gegenwartssprachliches Einführungsseminar	S 2 SWS
	Mediävistisches Einführungsseminar	S 2 SWS
	Neuere dt. Literaturwissenschaft I	S 2 SWS
	Neuere dt. Literaturwissenschaft II	S 2 SWS
	7.2 Englisch ¹	
	Sprachpraktischer Grundkurs I	Ü 2 SWS
	Sprachpraktischer Grundkurs II	Ü 2 SWS
	Phonetik und Phonologie	Ü 2 SWS
	Übersetzungsübungen Deutsch-Englisch I	Ü 2 SWS
	Grammatik I	Ü 2 SWS

¹ Die Aufnahme des Studiums des Faches Englisch setzt gesicherte Kenntnisse der englischen Sprache voraus. Die Englischkenntnisse werden zu Beginn des 1. Fachsemesters in einem Einstufungstest überprüft, der keine studienausschließende Wirkung hat. Studierende, die dabei besonders gute Sprachkenntnisse nachweisen, können nach einem beratenden Gespräch von Teilen der sprachpraktischen Ausbildung befreit werden. Sprachpraktische Einführungskurse können nicht angeboten werden

7.3 Französisch ¹	
Sprachpraktischer Grundkurs: Textinterpretation, Wortschatz, Grammatik	Ü 4 SWS
Grammatikrepetitorium (Grundstufe)	Ü 2 SWS
Expression orale française	Ü 2 SWS
Wirtschaftsfranzösisch I	Ü 2 SWS
7.4 Evangelische Religionslehre	
Theologisch-religionspädagogisches Propädeutikum (verpflichtend für Anfangssemester)	PS/Kolloq. 2 SWS
Religionspädagogisch-fachdidaktische Einführungsveranstaltung	PS 2 SWS
Biblische Theologie (AT oder NT) mit Einführung in die Auslegungsmethoden	PS 2 SWS
Historische oder Systematische Theologie	PS 2 SWS
Religionswissenschaftliche Lehrveranstaltung	V/S 2 SWS
7.5 Katholische Religionslehre	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	S 2 SWS
Biblische Theologie (Altes Testament)	V 2 SWS
Biblische Theologie (Neues Testament)	V 2 SWS
Historische Theologie	V 2 SWS
Praktische Theologie (Religionspädagogik)	V 2 SWS
7.6 Sozialkunde (Soziologie und Politikwissenschaft)	
Lehrveranstaltungen Soziologie:	
Einführung in die Allgemeine Soziologie I	V/Ü 2 SWS
Methoden der empirischen Sozialforschung I	V 2 SWS

¹ Die Aufnahme des Studiums des Faches Französisch setzt gesicherte Kenntnisse der französischen Sprache voraus (in der Regel den Besuch eines Leistungskurses). Die Französischkenntnisse werden zu Beginn des 1. Fachsemesters in einem Einstufungstest überprüft, der keine studienaus-schließende Wirkung hat. Studierende, die dabei besonders gute Sprachkenntnisse nachweisen, können nach einem beratenden Gespräch von Teilen der sprachpraktischen Ausbildung befreit werden. Sprachpraktische Einführungskurse können nicht angeboten werden

Lehrveranstaltungen Politikwissenschaft:

Einführung (wahlweise in *eines* der folgenden Teilgebiete):

- Politische Soziologie	
- Politische Systeme	
- Politische Theorie	
- Internationale Politik	V 2 SWS
Proseminar im gewählten Teilgebiet	PS 2 SWS
Übung im gewählten Teilgebiet	Ü 2 SWS

7.7 Geographie mit Wirtschaftsgeographie

Einführung in die Kulturgeographie	U.S. 4 SWS
Geländepraktikum für Anfänger, kulturgeographischer Teil (3 Tage)	Prakt. 1 SWS
Übung/Seminar zur Angewandten Geographie	Ü/S 2 SWS
Seminar zur Regionalen Geographie (mit Exkursion)	S 2 SWS
Vorlesung zu wirtschaftsgeographischen Themen der Kulturgeographie	V 1 SWS

7.8 Wirtschaftsinformatik

Grundlagen betrieblicher Informationssysteme	V/Ü 4 SWS
Anwendungspakete	Ü 2 SWS
Softwarepraktikum	V/Ü 4 SWS

- (2) Detaillierte Empfehlungen für die Planung des Studienverlaufs, die Angaben zum Inhalt der Lehrveranstaltungen und die Kennzeichnung der Pflichtveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienführer.

§ 9 Studieninhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der Inhalte des Grundstudiums sowie der Vermittlung spezieller Inhalte auf den Gebieten der Wahlpflichtfächer.

(2) Das Hauptstudium umfasst

1. das Fach „Wirtschaftspädagogik“,
2. ein Allgemeines Fach:
wahlweise
 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
oder
 Allgemeine Volkswirtschaftslehre
3. das Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe I (gem. § 47 Abs. 2, Nr. 1c der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II, an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg) und
4. das Doppelwahlpflichtfach aus der Fächergruppe III (gem. § 47 Abs. 2, Nr. 1d der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II, an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg).

(3) Fächer des Hauptstudiums

1. Wirtschaftspädagogik

¹Im Rahmen der wirtschaftspädagogischen Veranstaltungen kommt der kritische Auseinandersetzung mit den tradierten Wissensbeständen und Auffassungen vom Lehren und Lernen, die bis heute die schulische und betriebliche Aus- und Weiterbildung prägen, hohe Bedeutung zu.

²Methodisch und medial wird versucht, ganzheitliche Ansätze des Lehrens und Lernens (einschließlich ihrer Evaluation und Reflexion) zu adaptieren bzw. zu entwickeln. ³Mit Hilfe des Einsatzes mehrdimensionaler Lehr-Lern-Arrangements und selbstorganisationsoffenen Lernumgebungen soll ein handlungs- und entscheidungsorientiertes Verhalten gefördert werden.

⁴Daneben kommt es auf multimediale Nutzung sowie auf die Förderung zielgerichteten, selbstorganisierten Lernens an. ⁵Ziel ist es, für die Aus- und Weiterbildungspraxis neue Lehr-Lern-Arrangements zu sichten und zu entwickeln, wobei die Entwicklungsprozesse in universitäre Lehrveranstaltungen eingebunden sein sollen bzw. in diesen oder über diese zu evaluieren sind.

2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre / Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

¹Im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ soll die Studentin bzw. der Student intensive Kenntnisse in wesentlichen Aufgaben und Problembereichen von Unternehmungen erwerben.

²Solche Aufgaben- und Problembereiche sind beispielsweise Organisation und Unternehmensführung, Unternehmensrechnung, Kapitalwirtschaft, Produktionswirtschaft, Unternehmensplanung, Marketing und Grundzüge der Unternehmensforschung (Operations Research).

oder

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

³Im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ soll die Studentin bzw. der Student intensive Kenntnisse in wesentlichen Teilbereichen der Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft erwerben. ⁴In den Lehrveranstaltungen zur Volkswirtschaftstheorie und -politik werden beispielsweise die Bereiche „Konjunktur und Beschäftigung“, „Markt und Wettbewerb“, „Wachstum und Struktur“ sowie „Internationale Finanzbeziehungen“ behandelt.

⁵Das Teilgebiet „Grundzüge der Finanzwissenschaft“ beschäftigt sich mit den grundlegenden Problembereichen der öffentlichen Haushalte, der gesamtwirtschaftlichen Effekte der Staatstätigkeit und der Beziehung zwischen öffentlichen Haushalten und föderativen Staatssystem.

3. Wahlpflichtfach

¹Um die flexible Anpassung von Fächerkombinationen an Berufsfelder zu ermöglichen, darf das Wahlpflichtfach aus zunehmend breiteren Fächerangeboten gewählt werden. ¹

²Zur Fächergruppe I für das Wahlpflichtfach gehören die folgenden Fächer:

- Arbeits- und Sozialrecht
- Arbeitswissenschaft
- Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
- Bevölkerungswissenschaft
- Büro- und Verwaltungsautomation
- Europäisches Gemeinschaftsrecht

¹ Sofern das Fach nicht Gegenstand des gewählten Doppelwahlpflichtfaches (Fächergruppe III) ist.

- Finanzwirtschaft
- Finanzwissenschaft
- Industrielle Anwendungssysteme
- Internationales Management
- Internationale und europäische Politik
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- Logistik und Logistische Informatik
- Marketing
- Öffentliches Recht
- Personalwirtschaft und Organisation
- Philosophie und Ethik
- Politische Soziologie
- Politische Systeme
- Politische Theorie
- Praktische Informatik
- Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
- Sozialpolitik
- Soziologie
- Sozialwissenschaftliche Europastudien
- Steuerrecht
- Statistik
- Systementwicklung und Datenbankanwendung
- Unternehmensführung und Controlling
- Urbanistik und Sozialplanung
- Versicherungsökonomik
- Verwaltungswissenschaft
- Wirtschafts- und Organisationspsychologie
- Wirtschafts- und Innovationsgeschichte

³Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten kann vom Prüfungsausschuss auch ein anderes, gegebenenfalls fakultätsfremdes Fach mit Zustimmung des dortigen Fachvertreters als Wahlpflichtfach zugelassen werden.

§ 10 Gliederung des Hauptstudiums

- (1) Die Pflichtlehrveranstaltungen sind im Einzelnen mit folgenden Semesterwochenstunden aufgeteilt:
(V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar).

1.	Wirtschaftspädagogik	18 SWS
	Historische Bezüge beruflicher Bildung	V 2 SWS
	Forschungsbefunde aus der Lehr-Lern-Forschung	V 2 SWS
	Unterricht/Unterweisung II a	S 2 SWS
	Übung zu Unterricht/Unterweisung II a	Ü 2 SWS
	Unterricht/Unterweisung II b	S 2 SWS
	Übung zu Unterricht/Unterweisung II b	Ü 2 SWS
	Schulpraktische Übung – Nachbereitung	S 2 SWS
	Unterricht/Unterweisung III	S 2 SWS
	Übung zu Unterricht/Unterweisung III	Ü 2 SWS
2.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12 SWS
	Unternehmensfinanzierung III	V/Ü 3 SWS
	Internationalisierung und Unternehmensethik	V/Ü 3 SWS
	Marketing und Umwelt	V/Ü 3 SWS
	Wachstumsorientierte Unternehmensgründung	V/Ü 3 SWS
	Produktions- und Logistikmanagement	V/Ü 3 SWS
	Strategisches Management	V/Ü 3 SWS
	Unternehmensentwicklung und -besteuerung	V/Ü 3 SWS
	Finanzcontrolling III	V/Ü 3 SWS

Aus obigem Fächerangebot sind vier Teilfächer zu belegen, in denen Diplomprüfungen zu leisten sind.

oder

	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	12 SWS
	Arbeitsmarkt und Beschäftigung	V 2 SWS
	Einführung in die empirische Makroökonomik (Ökonometrie I)	V 2 SWS
	Einführung in die empirische Mikroökonomik (Ökonometrie II)	V 2 SWS
	Einkommensverteilung und Einkommensumverteilung	V 2 SWS
	Einführung in die Internationalen Wirtschaftsbeziehungen	V 2 SWS
	Intertemporale Makroökonomik	V 2 SWS
	Konjunktur, Inflation u. Stabilität	V 2 SWS

Öffentliche Finanzen 1: Einführung in die Finanzwissenschaft	V 2 SWS
Öffentliche Finanzen 2: Finanzpolitik	V 2 SWS
Wachstum und Struktur	V 2 SWS
Angewandte Mikroökonomik	V 2 SWS

¹Sechs der aufgeführten Veranstaltungen sind zu belegen, und zu fünf dieser Veranstaltungen sind Teilprüfungen abzulegen. ²Bei einer AVWL-Fachvertreterin bzw. einem AVWL-Fachvertreter dürfen höchstens 2 Teilprüfungen in AVWL abgelegt werden (es müssen also mindestens 3 Prüferinnen und/oder Prüfer gewählt werden). ³Alle fünf Teilprüfungen müssen bestanden sein. In die Fachnote gehen vier Teilprüfungen ein; nur für diese Teilprüfungen werden Kredit-/Maluspunkte vergeben.

3. Wahlpflichtfach der Fächergruppe I jeweils 12 SWS

¹Bei der Wahl des Wahlpflichtfaches ist darauf zu achten, dass dieses nicht Gegenstand des gewählten Doppelwahlpflichtfaches sein darf. ²Eine detaillierte Übersicht der Wahlpflichtfächer findet sich im Studienführer.

4. Doppelwahlpflichtfach der Fächergruppe III jeweils 36 SWS

- 4.1 Deutsch
- 4.2 Englisch
- 4.3 Französisch
- 4.4 Evangelische Religionslehre
- 4.5 Katholische Religionslehre
- 4.6 Sozialkunde (Soziologie und Politikwissenschaft)
- 4.7 Geographie mit Wirtschaftsgeographie
- 4.8 Wirtschaftsinformatik

- (2) Detaillierte Empfehlungen für die Planung des Studienverlaufs, die Angaben der Lehrveranstaltungsarten, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind, und die Angaben zum Inhalt der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienführer.

§ 11 Prüfungen

- (1) ¹Die beiden Studienabschnitte des Diplom-Studiengangs Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II, werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstu-

diums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung.

(2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:

1. Grundzüge der Wirtschaftspädagogik (Gesamtdauer 120 Min.)
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (Gesamtdauer 240 Min.)
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (Gesamtdauer 240 Min.)
4. Statistik (Gesamtdauer 180 Min.)
5. Privatrecht (Gesamtdauer 60 Min.)

¹In jedem Prüfungsfach sind Teilprüfungen (Klausuren) mit der angegebenen Gesamtdauer zu schreiben. ²Die Teilprüfungen zu den einzelnen Prüfungsfächern und ihre Dauer sind im Anhang I der Fachprüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.

(3) Voraussetzung zum Bestehen der Diplomvorprüfung sind Studienleistungen in den Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften

- Betriebliches Rechnungswesen
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- Wirtschaftsinformatik

(4) ¹Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie muss spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters vollständig abgelegt sein. ³Näheres regelt § 14 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(5) Die Diplomprüfung umfasst drei Teile:

- A: Teilprüfungen (Klausurarbeiten) in den Prüfungsfächern
- a) Wirtschaftspädagogik (Gesamtdauer 240 Minuten)
 - b) A-Fach: wahlweise Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Gesamtdauer 240 Minuten) oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre, (Gesamtdauer 300 Minuten)
 - c) Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe I (Gesamtdauer 240 Minuten)
 - d) Doppelwahlpflichtfach aus der Fächergruppe III (Gesamtdauer in Abhängigkeit des gewählten Doppelwahlpflichtfaches)

B: Mündliche Prüfungen in Wirtschaftspädagogik und dem Wahlpflichtfach von je 20 Minuten Dauer, mündliche Prüfung(en) im Doppelwahlpflichtfach

C: Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit). Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate, für empirische Arbeiten ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen.

(6) Für die einzelnen Teile der Diplomprüfung gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- ¹Zum Teil A kann zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat. ²Näheres sowie die vorläufige Zulassung regelt § 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- Zum Teil B eines Prüfungsfaches kann zugelassen werden, wer alle schriftlichen Teilprüfungsleistungen dieses Prüfungsfaches bestanden hat und mindestens zwei mit ‚ausreichend‘ bewertete Seminarleistungsnachweise (Seminarscheine) erworben hat.
- Zum Teil C kann zugelassen werden, wer zum Teil A zugelassen ist und die in § 26 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

(7) ¹Die Klausurarbeiten finden studienbegleitend statt. ²Die mündlichen Prüfungen erfolgen in der Regel unmittelbar im Anschluss an die letzten Klausurarbeiten. ³Die Diplomprüfung muss insgesamt spätestens bis zum Ende des zwölften Fachsemesters abgelegt sein. ⁴Näheres regelt § 24 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 12 Studienplan

¹Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung (Studienplan) ergibt sich aus dem Studienführer. ²Der Studienführer gibt, gegliedert nach Fächern und Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und enthält für jede Lehrveranstaltung Angaben zu Inhalt, Stündigkeit (SWS), Typ der Lehrveranstaltung, Zyklus, Zugangsvoraussetzungen und Erwerb von Studienleistungen.

§ 13 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 14 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Studiengänge Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie der Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Doppelwahlpflichtfächer durchgeführt.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studiengangs vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die zur Absolvierung eines Studienabschnitts erforderlich ist.
- (2) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studenten wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) ¹Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 02. April 2001 (KWMBI II 2002 S.531), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-21.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 02. April 2001 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.